



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Frau
Dietlind Schmidt
Beratungsstelle für Menschen
in Wohnungsnot
Levetzowstraße 12 a
10555 Berlin

Andreas Schlüter
MinR
Referatsleiter

HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-6984
FAX	+49 30 18 527-2086
E-MAIL	andreas.schlüter@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 22. Januar 2016

AZ

Betreff: Ihre Anfrage vom 7. Januar 2016 über www.fragenstaat.de

Sehr geehrte Frau Schmidt,
vielen Dank für Ihre an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gerichtete Anfrage vom 7. Januar 2016, in der Sie um Informationen zu verschiedenen internationalen Übereinkommen bitten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist innerhalb der Bundesregierung zuständig für die ILO-Übereinkommen, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie für die Europäische Sozialcharta des Europarates. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mich deshalb gebeten, Ihre Fragen zu diesen Übereinkommen zu beantworten.

Auch von mir wird Ihre Anfrage nicht gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz, sondern als Bürgeranfrage behandelt, da sie – wie Ihnen das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits mitgeteilt hat – keinen Zugang zu in den Akten vorhandenen amtlichen Informationen, sondern die Beantwortung von rechtlichen Fragen bzw. Stellungnahme einfordert. Relevante Fundstellen in den Bundesgesetzblättern können Sie unter <http://mobile.bgbl.de> einsehen.

Zu den gestellten Fragen bezüglich der Übernahme internationaler Verträge in deutsches Recht kann ich Ihnen folgende Antworten geben:

1. Das ILO-Übereinkommen Nr. 29. über Zwangs- oder Pflichtarbeit wurde am 1. Juni 1956 ratifiziert und trat am 13. Juni 1956 in Kraft (Bundesgesetzblatt 1956, Teil II, S.640 und 1957, Teil II, S. 1694 f.).

2. Das ILO-Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit wurde am 20.4.1957 ratifiziert und trat am 22. Juni 1960 in Kraft (Bundesgesetzblatt 1957, Teil II, S. 441 und 1960, Teil II, S. 2297).
3. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966 wurde am 23. November 1973 ratifiziert, er trat in der Bundesrepublik Deutschland am 3. Januar 1976 in Kraft (Bundesgesetzblatt 1973, Teil II, S. 1569 und 1967, Teil II, S. 428).
4. Die Europäische Sozialcharta des Europarates wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 1969 ratifiziert, nachdem sie bereits am 26. Februar 1965 in Kraft getreten war (Bundesgesetzblatt 1964, Teil II, S. 1122 und 1261).

Deutschland hat gemäß Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe b) der Europäischen Sozialcharta die Artikel 1 (Recht auf Arbeit), Artikel 5 (Recht auf Vereinigungsfreiheit), Artikel 6 (Recht auf Kollektivverhandlungen) mit einer Vorbehaltserklärung in Bezug auf Nr. 4 (Streikrecht), Artikel 12 (Recht auf soziale Sicherheit), Artikel 13 (Recht auf Fürsorge), Artikel 16 (Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz) sowie Artikel 19 (Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand) als verbindlich angenommen.

Lediglich allgemeine Regeln des Völkerrechts genießen gemäß Art. 25 des Grundgesetzes Anwendungsvorrang vor innerstaatlichem Recht. Die von Ihnen angesprochenen Abkommen sind jedoch keine allgemeinen Regeln des Völkerrechts, sondern Verträge, die nach Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes eines Vertragsgesetzes unter Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften bedürfen. Damit genießen sie in der deutschen Rechtsordnung grundsätzlich den Rang einfacher Bundesgesetze und stehen unterhalb der Verfassung. Ob sie ggf. anderen Bundesgesetzen vorgehen, ist ggf. von den Gerichten durch Auslegung im Einzelfall zu ermitteln, etwa nach der Regel, dass das jüngere Gesetz das ältere Gesetz oder das speziellere Gesetz das allgemeine Gesetz verdrängt. Zudem können die Abkommen indirekte Auswirkungen haben, indem sie für die gebotene völkerrechtsfreundliche Auslegung von Grundrechten einen Anhaltspunkt darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

